

Leistungstabelle ab 1.1.2003
gem. § 11 Abs. (1b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt bis einschließlich 31.12.2002

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	14,1
25 / 26	13,6
27 / 28	13,0
29 / 30	12,5
31 / 32	12,1
33 / 34	11,6
35 / 36	11,2
37 / 38	10,8
39 / 40	10,4
41 / 42	10,1
43 / 44	9,7
45 / 46	9,4
47 / 48	9,1
49 / 50	8,8
51 / 52	8,5
53 / 54	8,2
55 / 56	8,0
57 / 58	7,8
59 / 60	7,5
61 / 62	7,3
63 / 64	7,1
65	6,9

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.

Leistungstabelle ab 1.1.2003
gem. § 11 Abs. (2) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt ab dem 1.1.2003

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	13,0
25 / 26	12,5
27 / 28	12,1
29 / 30	11,7
31 / 32	11,3
33 / 34	10,9
35 / 36	10,5
37 / 38	10,2
39 / 40	9,8
41 / 42	9,5
43 / 44	9,2
45 / 46	8,9
47 / 48	8,7
49 / 50	8,4
51 / 52	8,2
53 / 54	7,9
55 / 56	7,7
57 / 58	7,5
59 / 60	7,3
61 / 62	7,1
63 / 64	6,9
65	6,7

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.

Leistungstabelle ab 1.1.2011

gem. § 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt bis einschließlich 31.12.2002

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	13,7
25 / 26	13,2
27 / 28	12,7
29 / 30	12,2
31 / 32	11,8
33 / 34	11,3
35 / 36	10,9
37 / 38	10,5
39 / 40	10,2
41 / 42	9,8
43 / 44	9,5
45 / 46	9,2
47 / 48	8,9
49 / 50	8,6
51 / 52	8,3
53 / 54	8,0
55 / 56	7,8
57 / 58	7,6
59 / 60	7,3
61 / 62	7,1
63 / 64	6,9
65	6,7

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.

Leistungstabelle ab 1.1.2011
gem. § 11 Absatz 2 Buchstabe b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen(AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt ab dem 1.1.2003

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	12,6
25 / 26	12,2
27 / 28	11,8
29 / 30	11,4
31 / 32	11,0
33 / 34	10,6
35 / 36	10,2
37 / 38	9,9
39 / 40	9,6
41 / 42	9,3
43 / 44	9,0
45 / 46	8,7
47 / 48	8,4
49 / 50	8,2
51 / 52	7,9
53 / 54	7,7
55 / 56	7,5
57 / 58	7,3
59 / 60	7,1
61 / 62	6,9
63 / 64	6,7
65	6,5

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.

Leistungstabelle ab 1.1.2011
gem. § 11 Absatz 3 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen(AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt ab dem 1.1.2011

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	9,0
25 / 26	8,8
27 / 28	8,6
29 / 30	8,4
31 / 32	8,2
33 / 34	8,1
35 / 36	7,9
37 / 38	7,7
39 / 40	7,5
41 / 42	7,4
43 / 44	7,2
45 / 46	7,1
47 / 48	6,9
49 / 50	6,8
51 / 52	6,7
53 / 54	6,5
55 / 56	6,4
57 / 58	6,3
59 / 60	6,2
61 / 62	6,1
63 / 64	5,9
65	5,8

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.

Leistungstabelle ab 1.1.2015
gem. § 11 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen(AVB)
für Mitglieder mit Kasseneintritt ab dem 1.1.2015

Höhe der jährlichen Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente, welche erworben wird durch einen Beitrag von 1,00 EURO unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Ruhegeld in % der Beiträge
23 / 24	5,2
25 / 26	5,2
27 / 28	5,1
29 / 30	5,0
31 / 32	5,0
33 / 34	4,9
35 / 36	4,9
37 / 38	4,8
39 / 40	4,7
41 / 42	4,7
43 / 44	4,6
45 / 46	4,6
47 / 48	4,5
49 / 50	4,5
51 / 52	4,4
53 / 54	4,4
55 / 56	4,3
57 / 58	4,3
59 / 60	4,2
61 / 62	4,2
63 / 64	4,1
65	4,1

Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.